



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1988

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	6. 6. 1988	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zum Landesreisekostengesetz - VVzLRKG -	1026
203207	6. 6. 1988	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz - VVzLUKG -	1029
203207	6. 6. 1988	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Trennungsschädigungsverordnung - VVzTEVO -	1029

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 23 v. 24. 6. 1988		1039
Nr. 24 v. 27. 6. 1988		1039
Nr. 25 v. 30. 6. 1988		1039
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 12 v. 15. 6. 1988		1040

I.

203205

**Verwaltungsverordnung
zum Landesreisekostengesetz
– VVzLRKG –**

RdErl. d. Finanzministers v. 8.6.1988 –
B 2905 – 0.1 – IV A 4

Mein RdErl. v. 7.4.1970 (SMBL. NW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

I

1. Die Abschnittsüberschrift „Zum Landesreisekostengesetz (LRKG)“ wird gestrichen.

2. VV 2 Satz 2 zu § 3 erhält folgende Fassung:

Die Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr ist in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 TEVO zu beurteilen; bei Benutzung von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 2 und 6 findet § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz TEVO keine Anwendung.

3. VV 2 zu § 3 wird VV 2.1; folgende VV 2.2 wird eingefügt:

2.2 Ist bei einer mehrtägigen Dienstreise reisekostenrechtlich ein Verbleiben am Geschäftsort geboten und kehrt der Dienstreisende gleichwohl täglich an seinen Wohnort zurück, so kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der beim Verbleiben am Geschäftsort zu stehen würde. Bei der Ermittlung dieses Betrages können die Übernachtungskosten mit 150 v. H. bzw., wenn der Geschäftsort eine Großstadt ist, mit 200 v. H. des Übernachtungsgeldes berücksichtigt werden.

4. VV 5 zu § 3 wird VV 5.1; folgende VV 5.2 wird eingefügt:

5.2 Bei Dienstreisenden, die Anspruch auf Trennungseisegeld haben, ist eine Kopie der Reisekostenrechnung der für die Festsetzung der Trennungsentschiädigung zuständigen Stelle zuzuleiten.

5. In VV 3 Satz 1 zu § 14 wird das Klammerzitat „(§§ 3, 4 TEVO)“ durch das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 1 und 2 TEVO)“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

6. VV 2.1 und 2.2 zu § 23 LRKG wird durch folgende VV 2 ersetzt:

2 Bei Landesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die an auswärtigen Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen und gleichartigen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, richtet sich die Abfindung nach § 23 Abs. 2, wenn die Veranstaltungen weniger als sieben Tage dauern, bei länger dauernden Veranstaltungen nach § 7 TEVO. Die entstandenen Fahrauslagen werden bis zur Höhe der notwendigen Kosten für die niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erstattet; bei eintägigen Reisen und bei täglicher Hin- und Rückfahrt dürfen Auslagen für Verpflegung nicht erstattet werden. Bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug wird die Erstattung der Fahrauslagen auf die Sätze nach § 6 Abs. 3 Satz 1 begrenzt. Wohnt der Beamte außerhalb des Ortes der Stammdienststelle bzw. der Ausbildungsstelle, werden höchstens die Fahrauslagen erstattet, die bei Reisen zwischen der Stammdienststelle bzw. der Ausbildungsstelle und dem Ort der Veranstaltung entstanden wären.

7. VV 3 zu § 23 erhält folgende Fassung:

3 Müssen Landesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei Ausbildungsreisen einen privaten Kraftwagen benutzen, weil zwischen dem Dienstort und der Ausbildungsstelle

1. keine Verbindung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln besteht oder
2. derartige Verkehrsmittel unter Anlegung eines strengen Maßstabes aus Zeitgründen nicht benutzt werden können,

wird Wegstreckenschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 unter Zugrundelegung der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung gewährt. Das gilt auch bei Mitnahme von Personen, wenn die Voraussetzungen der VV 6.1 Nr. 2 zu § 6 sinngemäß erfüllt sind.

8. VV 4 Satz 1 zu § 23 wird gestrichen.

9. Die Abschnitte „Zur Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG (VO § 15 Abs. 6 LRKG)“ und „Zur Trennungsentschiädigungsverordnung (TEVO)“ werden gestrichen.

10. Der Antragsvordruck (Anlage 2) wird durch den die-
sem RdErl. beigefügten Vordruck ersetzt. Anlage

II

Dieser RdErl. tritt mit Ausnahme des Abschnittes I Nr. 3 am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Anlage 2

- Raum für
Maschinen-
druck -

- Vom Antragsteller auszufüllen -

Reisekostenrechnung

Name, Vorname	Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe	Reisekostenstufe
Dienststelle	Dienstort	Telefon
Wohnort	Wohnort der Familie	
Hubraum des benutzten privateig. Kfz. (falls unter 600 ccm)		
Ich erhalte eine Reisekosten-Pauschvergütung von	DM monatlich	
Die Dienstreise wurde angeordnet/genehmigt am	durch	Az.:
Nur für Trennungsentschädigungsempfänger: Während der Dienstreise bestand Anspruch auf Trennungsesegeld: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Von der	-Kasse	in
Ich bitte, die Reise- kostenvergütung <input type="checkbox"/> bar zu zahlen	<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr. _____ Bankleitzahl _____	
	bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt) Falls Postgiroamt: dort angegebener Wohnort	
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die eingesetzten Auslagen sind mir wirklich entstanden.		
.....	Unterschrift

Kostenberechnung

Nach Zusammenstellung (umseitig – auf Blatt) zustehende Reisekostenvergütung DM

Als Abschlag sind bereits am angewiesen: DM

Rechnerisch richtig somit – auszuzahlen – wiedereinzuziehen: DM
Unterschrift**Auszahlungs- Anordnung
Annahme-**

Buchungsstelle: Kapitel Titel Haushaltsjahr

Auf Grund vorstehender Kostenberechnung sind an den – von
dem – Antragsteller

[] [] DM [] [] Pf

in Buchstaben (unter 1000 DM entbehrlich, freies Feld durchstreichen):

HÜL-A: S:/Nr.:/Nz.:

An
die kasse
in DMauszuzahlen – anzunehmen – und – durch Absetzen von der
Ausgabe – zu buchen.

Sachlich richtig zugleich Im Auftrag

.....

Unterschrift

Unterschrift

- Von der Kasse auszufüllen -

(Eingangstempel, Prüf- und Bearbeitungsvermerke)

(Bescheinigung der Kasse über die unbare Auszahlung)

Betrag erhalten Ort, Datum Unterschrift

203207

**Verwaltungsverordnung
zum Landesumzugskostengesetz
– VVzLUKG –**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 6. 1988 –
B 2720 – 0.1.1 – IV A 4

Mein RdErl. v. 3. 6. 1986 (SMBI. NW. 203207) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. VV 1.2 zu § 2 BUKG erhält folgende Fassung:
 - 1.2 Von der Kannvorschrift in § 2 Abs. 3 Nr. 1 BUKG ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn an der Einstellung des Bewerbers ein dringendes Interesse besteht, er ohne Zahlung der Umzugskostenvergütung die Stelle ausschlagen würde und andere Bewerber mit entsprechender Qualifikation nicht zur Verfügung stehen.
2. Die bisherigen VV 1.2 bis 1.8 zu § 2 BUKG werden VV 1.3 bis 1.9 zu § 2 BUKG.
3. In VV 1.4 zu § 2 BUKG werden die Worte „Nr. 1.23 und 1.24“ durch die Worte „Nr. 1.33 und 1.34“ ersetzt.

– MBl. NW. 1988 S. 1029.

203207

**Verwaltungsvorschriften zur
Durchführung der Trennungsschädigungsverordnung
– VVzTEVO –**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 6. 1988 –
B 2726 – 0.2 – IV A 4

I

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 20320) und des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes vom 28. April 1986 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 20320) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmt:

Zu § 1 – Anwendungsbereich

- 1.1 Für die Erstattung der Kosten der Dienstantrittsreise, die Gewährung von Trennungsschädigung während der Abordnung und die Gewährung von Umzugskostenvergütung für einen Umzug an den neuen Dienstort gilt
 - a) bei Abordnung eines Beamten in den Dienst des Bundes oder in den Dienstbereich eines anderen Landes das Recht des anderen Dienstherrn,
 - b) bei Abordnung eines Bundesbeamten oder eines Beamten aus dem Dienstbereich eines anderen Landes in den Dienst des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts das nordrhein-westfälische Recht.
- 1.2 Für die Erstattung der Kosten der Rückreise, die Gewährung von Trennungsschädigung bis zum Rückumzug und die Gewährung von Umzugskostenvergütung für den Rückumzug aus Anlaß der Aufhebung der Abordnung gilt
 - a) im Falle der VV 1.1 Buchstabe a das nordrhein-westfälische Recht,
 - b) im Falle der VV 1.1 Buchstabe b das Recht des anderen Dienstherrn.
- 1.3 Die Vergütungen unter VV 1.1 werden von dem Dienstherrn, zu dem der Beamte abgeordnet ist, die Vergütungen unter VV 1.2 von dem Dienstherrn des Beamten gezahlt. Der Dienstherr, in dessen Interesse der Beamte abgeordnet ist, erstattet dem anderen Dienstherrn die Beträge, die dieser aus Anlaß der Abordnung (VV 1.1) oder ihrer Aufhebung (VV 1.2) gezahlt hat.

Aus besonderen Gründen getroffene abweichende Vereinbarungen zwischen den beteiligten obersten Dienstbehörden bleiben unberührt.

- 2 Aus Anlaß einer Versetzung oder Abordnung zu einer Dienststelle an einem früheren Dienstort steht Trennungsschädigung grundsätzlich nicht zu, wenn der Beamte auf Grund der vorausgegangenen dienstlichen Maßnahme(n) noch nicht oder ohne Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war.
- 3 Ein Dienstortwechsel aus Anlaß der Umbildung von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht einer Versetzung gleich.
- 4 Die Teilnahme an einer dienstlich angeordneten Fortbildungsveranstaltung bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle wird von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 erfaßt. Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die nur teilweise in dienstlichem Interesse liegen, gilt § 23 Abs. 2 LRKG. Auslagen für Teilnehmergebühren sind neben der Trennungsschädigung zu erstatten.

- 5 Ein Ausnahmefall im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 8 liegt nur dann vor, wenn an der Einstellung des Bewerbers ein dringendes Interesse besteht, er ohne Zahlung der Trennungentschädigung die Stelle ausschlagen würde und andere Bewerber mit entsprechender Qualifikation nicht zur Verfügung stehen.
- 6 Wird ein Beamter an mehreren Orten verwendet, so finden auf die Verwendung bei der Dienststelle, die nicht an seinem Dienst- oder Wohnort liegt (sog. Teilabordnung), die Vorschriften der Trennungentschädigungsverordnung insoweit keine Anwendung. Die Erstattung der Auslagen für die im Zusammenhang mit der „Teilabordnung“ anfallenden Reisen richtet sich nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften; § 16 LRKG ist zu beachten.

Zu § 3 - Trennungentschädigung beim auswärtigen Verbleiben

- 1 Dienstliche Gründe stehen einer täglichen Rückkehr zum Wohnort z. B. dann entgegen, wenn der Beamte regelmäßig auch nachts am Dienstort erreichbar sein muß. Ist eine Übernachtung nur an einzelnen Tagen notwendig, gilt § 6 Abs. 5.
- 2 Ist dem Beamten seines Amtes wegen unentgeltlich eine außerhalb des Dienstortes liegende Unterkunft bereitgestellt worden, so erhält er für die Fahrten zwischen dieser Unterkunft und der Dienststelle Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 und 4 neben dem Trennungstreisegeld bzw. Trennungstagegeld.

Zu § 5 - Reisebeihilfen

Die Reisebeihilfe umfaßt nicht die Kosten für Zu- und Abgang am Dienstort und am bisherigen Wohnort.

Zu § 6 - Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

- 1 Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs aus persönlichen Gründen kann keine Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 2 KfzVO gewährt werden.
- 2 Trifftige Gründe im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 liegen insbesondere dann vor, wenn der Beamte täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm dies nach § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht zuzumuten ist. Ist für ein privateigenes Kraftfahrzeug die Anerkennung nach § 6 KfzVO ausgesprochen worden, so rechtfertigt dies allein nicht die Gewährung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 2.
- 3 Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die kürzeste verkehrssübliche Straßenverbindung maßgebend.
- 4 Die Entschädigung nach § 6 wird bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Tage der Aufnahme der Tätigkeit am neuen Dienstort an gezahlt; das gilt bei Aufhebung der dienstlichen Maßnahme für den Tag der Beendigung der Tätigkeit an diesem Dienstort entsprechend.

Zu § 7 - Zuweisung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle

- 1 Heiratet ein Beamter, nachdem die Zahlung der Trennungentschädigung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 eingestellt worden ist, so kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Trennungentschädigung (nach dem Satz für Verheiratete) erst bei Zuweisung zu einem anderen Ausbildungsort gezahlt werden.
- 2 Die Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 3 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beamte die des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung und Unterkunft wegen vorübergehender Abwesenheit vom Zuweisungsort (z. B. an Wochenenden) ganz oder teilweise nicht in Anspruch nimmt.

Zu § 9 - Ende des Trennungentschädigungsanspruchs

Zieht der Beamte ohne Zusage der Umzugskostenvergütung an den Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes um, wird Trennungentschädigung bis zu dem Tage gewährt, an dem das Umzugsgut ausgeladen wird.

Zu § 10 - Verfahrensvorschriften

Für die Gewährung von Trennungentschädigung sind folgende als Anlagen beigefügte Formblätter zu verwenden:

Anlage 1

1. Antrag auf Bewilligung der Trennungentschädigung.

Anlage 2

2. Bewilligungsbescheid,

Anlage 3

3. Antrag auf Festsetzung der Trennungentschädigung.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Formblätter in formaler Hinsicht den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt werden. Für die förmlichen Auszahlungsanordnungen, denen die jeweiligen Festsetzungen als Zahlungsbegründende Unterlagen beizufügen sind, sollen im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Zahlungs- und Buchungsverfahrens die gebräuchlichen Vordrucke – auch für Sammelanweisungen – verwendet werden.

II

Dieser RdErl. tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 22. 10. 1974 (SMBI. NW. 203207) aufgehoben.

Antrag auf Bewilligung der Trennungsentschädigung**Anlage 1**

(in Ausfertigungen vorzulegen)

An

.....
.....
.....

Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		
Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Telefon
Dienststelle (Ausbildungsstelle)	Besoldungs-/Vergütungsgruppe	seit
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend	seit	

1. Ich beantrage Trennungsentschädigung aus Anlaß folgender dienstlicher Maßnahme:

- Versetzung aus dienstlichen Gründen
- Versetzung mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a oder b BUKG
- Verlegung meiner Beschäftigungsbehörde
- Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil meiner Beschäftigungsbehörde
- Abordnung aus dienstlichen Gründen
- Verwendung bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle
- Aufhebung einer Abordnung, einer Zuteilung oder einer Verwendung nach einem mit Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführten Umzug
- Einstellung
- Zuweisung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle
- Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Veranlassung

2.

a) Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme am
b) Zusage der Umzugskostenvergütung (Tag der Bekanntgabe) am
c) Bisheriger Wohnort (Anschrift)
d) Bisheriger Dienstort bzw. Ort der Stammdienststelle
e) Entfernung (Straßenkilometer) zwischen Wohnung und bisheriger Dienststelle (bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Stammdienststelle): km bisher benutztes Beförderungsmittel: _____
f) Entfernung (Straßenkilometer) zwischen der Gemeindegrenze des neuen Dienstortes und der Wohnung (maßgeblich ist der kürzeste Verkehrsweg, unabhängig davon, ob er tatsächlich benutzt wird): km
g) Beendigung der Dienstantrittsreise am

3. Ich lebe in häuslicher Gemeinschaft mit

Vor- und Zuname	Rechtliche Stellung zum Antragsteller (z.B. Ehefrau, Sohn)	Im Haushalt des Antragstellers seit
a)
b)
c)
d)
e)
f)
g)

- Ich führe getrennten Haushalt; Anschrift meiner Wohnung am neuen Dienstort

-
- Ich gewähre den unter Buchst. genannten Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt
 - Ich bedarf aus - beruflichen Gründen - nach ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen - nicht nur vorübergehend der Hilfe der unter Buchst. genannten Personen

4. Ich habe einen eigenen Hausstand (d.h. eine Wohnung, die mit Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Toilette und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist)

Ich bin Hauptmieter Eigentümer der Wohnung

5. a) Ich kehre – nicht – täglich vom neuen Dienstort an meinen Wohnort zurück, weil

Bei täglicher Rückkehr an den Wohnort unter Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel – ergeben – sich folgende Zeiten:

Verlassen der Wohnung Uhr

..... Uhr

Planmäßige Abfahrt des Hauptverkehrsmittels am Wohnort Uhr

Verlassen der Dienststelle. Uhr

Planmäßige Abfahrt des Hauptverkehrsmittels am Dienstort Uhr

Planmäßige Ankunft des Hauptverkehrsmittels am Wohnort Uhr
Planmäßige Abfahrt des Nahverkehrsmittels am Wohnort

(Abgang vom Hauptverkehrsmittel) Uhr
Ankunft an der Wohnung Uhr

Ich benutze für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle folgende Radfahrten:

- © 2013 Schäffer-Poeschl Verlag GmbH. Erstellung und Bearbeitung: Regional Beobachtungsnetz.

6. Nur auszufüllen bei Antrag auf Mieterstattung:

Das Mietverhältnis für meine bisherige Unterkunft kann frühestens zum gelöst werden. Die notwendigen Auslagen für die Unterkunft für die Zeit vom bis betragen DM.

7. Nur auszufüllen, wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist:

- Ich bin uneingeschrkt bereit, an meinen Dienstort einschlielich seines Einzugsgebietes umzuziehen. Ich konnte noch keine Wohnung erlangen, weil

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, mich um die Erlangung einer Wohnung am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes fortgesetzt zu bemühen, und daß Trennungsschädigung nur gezahlt wird, solange ich umzugswillig und wegen Wohnungsmangels an einem Umzug verhindert bin.

- Ich bin zwar grundsätzlich umzugsbereit, aber bis zum aus folgenden persönlichen Gründen an einem Umzug gehindert:

Ich bin nicht – nicht mehr – bereit, an den neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes umzuziehen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Herrn – Frau

Betreff: Trennungsentschädigung

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen

– mit Wirkung vom –
– über den hinaus –
zunächst bis zum als Trennungsentschädigung

A. Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 – § 7 Abs. 1 – TEVO

für die Zeit vom bis
in Höhe von täglich DM,

B. Trennungstagegeld nach – § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. – § 7 Abs. 1 – TEVO

– ab –
in Höhe von täglich DM,

C. Reisebeihilfen für Heimfahrten von nach
nach § 5 – § 7 Abs. 7 – TEVO (billigste Fahrkarte der niedrigsten Wagenklasse) für – jeden halben Monat – jeden Monat,

D. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach – § 6 – § 7 Abs. 3 – TEVO, und zwar

Fahrkostenerstattung – Wegstreckenentschädigung unter Anerkennung triftiger Gründe i.S. des § 6 Abs. 3 Satz 2 TEVO – Mitnahmeentschädigung – für die täglichen Fahrten zwischen (Wohnort, Ort der Stammdienststelle) und (neuer Dienstort, Zuweisungsort),

unter Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages von DM (§ 6 Abs. 1 Satz 2 TEVO),

Verpflegungszuschuß nach § 6 Abs. 2 TEVO für Kalendertage, an denen Sie aus dienstlichen Gründen länger als elf Stunden von der Wohnung abwesend sind (Verpflegungszuschuß wird nicht für die Tage gewährt, an denen Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand für mehr als 12 Stunden besteht oder an denen Sie nicht am Dienstort tätig werden),
höchstens jedoch im Kalendermonat das auf diesen Zeitraum entfallende Trennungstagegeld (§ 6 Abs. 6, § 7 Abs. 3 Satz 5 TEVO).

E. Mietersatz nach § 4 Abs. 5 – § 7 Abs. 6 – TEVO für die Zeit vom bis

F. Ich bitte, Ihre Wohnungsbemühungen zum nachzuweisen.

Die Trennungsentschädigung wird nach den umseitig aufgeführten Maßgaben bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen

A. und B. Trennungsreisegeld und Trennungstagegeld

Das Trennungsreisegeld und das Trennungstagegeld werden bei unentgeltlich bereitgestellter Unterkunft und/oder Verpflegung nach § 12 LRKG, bei Urlaub, Dienstbefreiung, Krankenhausaufenthalt, einer Heimfahrt mit Reisebeihilfe, einer Abwesenheit vom Dienstort wegen Krankheit, einer Dienstreise, eines Aufenthalts am Wohnort an Arbeitstagen sowie während der Dauer des Mutterschutz-Beschäftigungsverbots gekürzt (§ 4 TEVO). Wenn Ihr Ehegatte Trennungsentschädigung nach den §§ 3 oder 4 TEVO oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn erhält und Sie mit Ihrem Ehegatten außerhalb Ihres Wohnortes eine gemeinsame Wohnung (möbliertes Zimmer) haben, wird anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TEVO Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TEVO gewährt.

D. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Nach § 6 TEVO werden als Beförderungsauslagen die notwendigen Fahrkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei Benutzung eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels aus triftigen Gründen wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 LRKG gewährt. Wird ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel aus persönlichen Gründen benutzt, so darf die Fahrkostenerstattung (Kosten der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel) den Betrag der Wegstreckenentschädigung nicht übersteigen. Bei Mitnahme im Kraftfahrzeug einer anderen Person wird Mitnahmeentschädigung bis zur Höhe von 3 Pf je km gewährt, soweit Ihnen Auslagen entstanden sind.

Nach § 7 Abs. 3 TEVO werden die notwendigen Fahrkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Bei Benutzung eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels aus triftigen Gründen wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 LRKG gewährt. Bei Mitnahme im Kraftfahrzeug einer anderen Person wird Mitnahmeentschädigung bis zur Höhe von 3 Pf je km gewährt, soweit Ihnen Auslagen entstanden sind. Einem außerhalb des Ortes der Stammdienststelle wohnenden Beamten können höchstens die Fahrauslagen für die Fahrten zwischen der Stammdienststelle und der Ausbildungsstelle erstattet werden.

F. Bemühungen um eine Wohnung bei Zusage der Umzugskostenvergütung

Nach § 2 TEVO wird bei Zusage der Umzugskostenvergütung Trennungsentschädigung nur gewährt, solange Sie umzugswillig sind und wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich dessen Einzugsgebiet nicht umziehen können.

Sie sind verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Während des Bewilligungszeitraums werden z.B. die folgenden Wohnungsbemühungen erwartet:

1. Unverzügliche Eintragung in die Liste der Wohnungssuchenden bei der Wohnungsfürsorgestelle,
2. Auswertung der Wohnungsangebote der örtlichen Presse,
3. erforderlichenfalls Aufgabe von Inseraten und Beauftragung von Wohnungsmaklern und sonstigen Wohnungsvermittlungsstellen..

Diese Wohnungsbemühungen sind im einzelnen durch Vorlage von Belegen, Rechnungen, Zeitungsausschnitten, Bestätigungen, Schriftverkehr u.a. derart zu belegen, daß der Festsetzungsstelle ein vollständiges Bild ernsthafter und intensiver Bemühungen um eine Wohnung entsteht. Bei Ablehnung angemessener und zumutbarer Wohnungen sind die Gründe dafür darzulegen.

Liegt Wohnungsmangel nicht vor und sind Sie aus zwingenden persönlichen Gründen (z.B. wegen schwerer Erkrankung) vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsentschädigung bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zu einem Jahr weitergewährt werden.

Zu den Einzelheiten wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 2 TEVO hingewiesen.

Trennungsentschädigung wäre zurückzufordern, wenn später festgestellt werden sollte, daß Sie von vornherein nicht umzugswillig gewesen sind.

Allgemeines

Die Trennungsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Sie ist mit vorgeschriebenem Formblatt abzurechnen. Der Anspruch auf Trennungsentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats, für den Trennungsentschädigung zusteht, geltend gemacht wird.

Sie sind verpflichtet, jede Änderung der für die Gewährung der Trennungsentschädigung maßgebenden Verhältnisse (z.B. Änderungen im Familienstand, Ausscheiden von Personen aus der häuslichen Gemeinschaft, Wegfall der getrennten Haushaltsführung, Aufgabe des Hausstandes, Fortfall der Umzugsbereitschaft, Mieten einer Wohnung, Umzug) der Beschäftigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Antrag auf Festsetzung der Trennungsentschädigung

Anlage 3

An

.....

Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Telefon
Dienststelle (Ausbildungsstelle)	Besoldungs-/Vergütungsgruppe	seit

Ich bitte um Festsetzung der mir mit Erlaß/Verfügung vom Az. bewilligten Trennungsentschädigung für die Zeit vom bis (Abrechnungszeitraum).

1. Trennungsreisegeld - Tag der Dienstantrittsreise Weitere Angaben
bitte unter Ziffer 4
- Trennungstagegeld
Falls der Ehegatte Trennungsentschädigung nach den §§ 3 oder 4 TEVO oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn bezieht: Ich habe mit meinem Ehegatten außerhalb meines Wohnortes eine gemeinsame Wohnung (möbliertes Zimmer) nein ja, in
2. Reisebeihilfe(n) für Heimfahrten, gereist ist Antragsteller Ehegatte Kind

Antritt der Fahrt am	mit Beförderungsmittel	von	nach	tatsächlich entstandene Fahrauslagen ohne Zu- und Abgang und Zuschläge
.....
.....
.....

Geburtsdatum bei Antragstellern unter 18 Jahren insgesamt:

3. Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Fahrten zwischen Wohnung in Straße
Platz und Dienststelle

an Arbeitstagen, nur Hin- oder Rückreise an Arbeitstagen im Abrechnungszeitraum

- mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z. B. Bahn, Bus)
 mit privateigenem Kraftfahrzeug [Hubraum ccm*]) ohne Anerkennung triftiger Gründe;

im Abrechnungszeitraum sind - wären (bei Kraftfahrzeug-Benutzung) - mir unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen folgende Fahrkosten entstanden:

a) am Wohnort (Zu- und Abgang):

Monatskarte = DM

Wochenkarten je DM = DM

Einzelfahrten je DM = DM

b) vom Wohnort zum Dienstort (- 1. - 2. - Wagenklasse):

Monatskarte = DM

Wochenkarten je DM = DM

Einzelfahrten je DM = DM

Zuschläge = DM

c) am Dienstort (Zu- und Abgang):

Monatskarte = DM

Wochenkarten je DM = DM

Einzelfahrten je DM = DM

insgesamt = DM

- mit privateigenem Kraftfahrzeug [Hubraum ccm*]) unter Anerkennung triftiger Gründe;
 Entfernung zwischen Wohnung und Dienststelle km

- als Mitfahrer im Kraftfahrzeug eines Dritten über km,
 tatsächlich entstandene Fahrauslagen DM.

Weitere Angaben bitte unter Ziffer 4.

^{*)} Angabe nur erforderlich, falls nicht mehr als 600 ccm.

4. Zusätzliche Angaben zu den Ziffern 1 und 3

In Spalte 2 der nachfolgenden Übersicht sind – auch bei Pendlern – folgende Sondertatbestände mit der jeweiligen Abkürzung einzutragen:

Tage mit:

- des Amtes wegen unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung (Vpf) oder Unterkunft (UK) } bei Pendlern entbehrlich
- Heimfahrten ohne Urlaub oder Dienstbefreiung mit Reisebeihilfe (Hf) } bei Pendlern entbehrlich
- einer Dienstreise mit einer Reisedauer von mehr als 12 Stunden (Dr);

volle Kalendertage:

- eines Urlaubs (Url) – Sonderurlaubs (SUrl),
- eines Aufenthalts am Wohnort an Arbeitstagen (AW),
- einer Dienstbefreiung (Dbf) – Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung (Er),
- eines Krankenhausaufenthalts (Kh), Mutterschutz-Beschäftigungsverbots (M).

In den Spalten 3 und 4 ist bei täglicher Rückkehr an den Wohnort anzugeben, an welchen Tagen der Anspruchsberichtigte am Dienstort tätig geworden ist und an welchen dieser Tage die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden betragen hat.

In den Spalten 5 und 6 sind für Tage, an denen ein Sondertatbestand (Spalte 2) vorliegt, von Trennungsreisegeldempfängern die Mietkosten für das Beibehalten der Unterkunft einzutragen bzw. von Trennungstagegeldempfängern anzugeben, ob die Unterkunft am Dienstort beibehalten wurde.

Nur für Trennungsreisegeldempfänger:

Mir steht für Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgeld für folgende Tage zu: nicht zu

Ka- lender- tag	Sonder- tat- bestand	Bei täglicher Rückkehr		Bei Trennungsreisegeld: Kosten der beibehaltenen Unterkunft in DM	Bei Trennungstagegeld: Entgeiltiche Unterkunft beibehalten*)
		am Dienstort tätig geworden*)	Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden*)		
1	2	3	4	5	6
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					
31.					

*) Zutreffendes ankreuzen

5. **Mietersatz (§ 4 Abs. 5 – § 7 Abs. 6 – TEVO)**

Notwendige Auslagen für die bisherige Unterkunft: DM
für die Zeit vom bis

6. **Nur für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (beim Verbleiben am Ort der auswärtigen Ausbildungsstelle) Erstattung der Kosten für die Fahrt zur/von der auswärtigen Ausbildungsstelle:**

Gefahren von nach

mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z. B. Bahn, Bus)

als Mitfahrer im Kraftfahrzeug eines Dritten über km;
tatsächlich entstandene Fahrauslagen DM,

mit privateigenem Kraftfahrzeug (Hubraum, falls nicht mehr als 600 ccm:) über km; notwendige Fahrkosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel DM zzgl.
Zu- und Abgang DM;

Antritt der Hinreise – Beendigung der Rückreise – am um Uhr an der Wohnung
– Stammdienststelle –

7. **Gegenüber den für die Bewilligung der Trennungsentschädigung maßgeblichen Verhältnissen sind folgende Änderungen eingetreten (z. B. Änderungen des Familienstandes, Ausscheiden bzw. Aufnahme von Personen aus der bzw. in die häusliche(n) Gemeinschaft, Wegfall der getrennten Haushaltsführung, Aufgabe des Hausstandes, Mieten einer Wohnung, Umzug):**8. **Ende der dienstlichen Maßnahme (z. B. Abordnung) am**9. **Nur auszufüllen, wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist**

Ich bin nach wie vor uneingeschränkt bereit, an meinen neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes umzuziehen. Als Nachweis meiner Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung füge ich folgende Unterlagen bei:

Ich bin zwar grundsätzlich umzugsbereit, aber bis zum aus folgenden persönlichen Gründen an einem Umzug gehindert:

Ich bin aus folgenden Gründen nicht mehr bereit umzuziehen:

Ich bin am nach umgezogen.
Tag des Einladens des Umzugsgutes:
Tag des Ausladens des Umzugsgutes:

10. Auf die hiermit beantragte Trennungsentschädigung habe ich als Abschlagszahlung	am
durch die (Kasse)	einen Betrag in Höhe von DM erhalten.
11. Ich bitte, die Trennungsentschädigung	
<input type="checkbox"/> bar zu zahlen	
<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr.	bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt), Bankleitzahl
Falls Postgiroamt: Dort angegebener Wohnort	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Unterschrift

Festsetzung der Trennungsentschädigung
(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Trennungsreisegeld - Trennungstagegeld

Tage	Tagessatz DM	§ (.....) Nr. TEVO	Betrag DM
.....
.....
.....
.....
.....
Reisebeihilfen für Heimfahrten
Mietersatz § () TEVO
Kosten der Fahrt zur/von der Ausbildungsstelle
.....
Zwischensumme
abzüglich Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand während des Bezugs von Trennungsreisegeld
Die Trennungsentschädigung wird festgesetzt auf

Entschädigung bei täglicher Rückkehr

Betrag DM
Fahrkostenerstattung einschl. Zu- und Abgang
Wegstreckenentschädigung km x Pf x Tage
Mitnahmeentschädigung km x Pf x Tage
Verpflegungszuschuß 4,- DM x Tage
Zwischensumme
abzüglich Fahrauslagen zur bisherigen Dienststelle
..... km x 15 Pf x Tage
Summe
höchstens nach § () TEVO Tage x DM = DM
..... Tage x DM = DM
Die Trennungsentschädigung wird festgesetzt auf

Rechnerisch richtig

Sachlich richtig
Im Auftrag

.....
(Anordnende Stelle)

HÜL-A: S: /Nr: /Nz:

**Auszahlungs- Anordnung
Annahme-**

Buchungsstelle: Kapitel Titel Haushaltsjahr

Auf Grund vorstehender Kostenberechnung sind an den - von dem - Antragsteller

--	--	--	--	--	--	--

DM

--	--	--	--	--	--	--

Pf

in Buchstaben (unter 1000 DM entbehrlich, freies Feld durchstreichen):

An

die Kasse
in

..... DM
auszuzahlen - anzunehmen - und - durch Absetzen von der Aus-
gabe - zu buchen.

Sachlich richtig zugleich Im Auftrag

Ort, Datum	Unterschrift	Unterschrift
(Eingangsstempel, Prüf- und Bearbeitungsvermerke) - Von der Kasse auszufüllen -	(Bescheinigung der Kasse über die unbare Auszahlung)	
Betrag erhalten.....	Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 23 v. 24. 6. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	29. 4. 1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRGK (VO § 15 Abs. 6 LRGK)	226
20320	29. 4. 1988	Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO –)	226
7124	20. 5. 1988	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über gemeinsame handwerkliche Meisterprüfungsabschüsse für die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen	229
7124	20. 5. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	230

– MBl. NW. 1988 S. 1039.

Nr. 24 v. 27. 6. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	25. 5. 1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	232
223	8. 6. 1988	Vierte Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich	232
223	6. 6. 1988	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW.	233
25	7. 6. 1988	Verordnung zur Zusammenfassung der Entschädigungssachen	244
	6. 6. 1988	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1988/89	234
	6. 6. 1988	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1988/89	243

– MBl. NW. 1988 S. 1039.

Nr. 25 v. 30. 6. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2180	14. 6. 1988	Gesetz zur Änderung des Bannmeilengesetzes des Landtags Nordrhein-Westfalen	246
237	22. 6. 1988	Verordnung zur Änderung der Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen	248
763	21. 6. 1988	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	248

– MBl. NW. 1988 S. 1039.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutsch- land	133
Bekanntmachungen	139
Personalnachrichten	140
Ausschreibungen	142
Gesetzgebungsübersicht	142

– MBl. NW. 1988 S. 1040.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vortragen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinwendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569